

Erläuterungen zur Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfungen für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, für das Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und für das Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler (Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung)

Allgemeiner Teil

Die bestehende Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer stammt aus dem Jahr 2004 und wurde im Jahr 2014 novelliert, die bestehenden Meisterprüfungsordnungen für die Handwerke Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler stammen aus dem Jahr 2004. Sie regeln den Inhalt und den Ablauf der Meisterprüfungen.

Die Novellierung der Meisterprüfungsordnungen erfolgt aus mehreren Gründen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Meisterprüfungen für die reglementierten Gewerbe Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Alle derzeit bestehenden Meisterprüfungen im Bereich Glas (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler) wurden in der vorliegenden Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung 2022 zusammengefasst. Die drei Handwerke sind gemäß § 94 Z. 28 GewO 1994 verbundene Gewerbe, der gemeinsame Werkstoff aller drei Gewerbe ist Glas in verschiedenen Bearbeitungsstufen und Aggregatzuständen.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Die Qualifikationsstandards sind in den Anlagen der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreiben die Handwerke „Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer“, „Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger“ und „Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ebenso ist den Anlagen das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbewortlautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform

„Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, Berufszweig der Glaser, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, Berufszweig der Glaser, sondern auch Fachexperten/Fachexpertinnen aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer bei der Meisterprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung:

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau:

Die erfolgreiche Ablegung der Glasbautechnik-, Glasveredlung- und Glasinstrumentenerzeugung-Meisterprüfungsordnung entspricht dem Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens. Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die Module 1 Teil B, Module 2 Teil B und Module 3 der Meisterprüfungen dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Zu Gliederung und Durchführung:

Die Meisterprüfungen bestehen aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Erstellung der Meisterarbeit)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Fachgespräch auf Meisterniveau)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge der Module bestimmt der/die Prüfungskandidat/-in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind alle Gegenstände dieses Moduls innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

Zur Anwesenheit der Prüfungskommission:

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei den Modulen 1 (Teil A und B) sowie bei den Modulen 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Die Module 2 (Teil A und B) erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Anrechnungsbestimmungen:

In den §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 5 und 33 Abs. 5 werden die Anrechnungsmöglichkeiten für die Module 1 Teil A, 2 Teil A und 3 geregelt.

Abschnitt 1: Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

Zu §§ 4 bis 10 - Modul 1: Fachlich praktische Prüfung:

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Die Bewertung des Teils A hat unter Berücksichtigung der Kriterien „fachgerechte Ausführung“, „Maßhaltigkeit“ und „sichere und saubere Arbeitsdurchführung“ zu erfolgen.

Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Teil B umfasst die Gegenstände „Glasbau“, „Montagetechnik“, „Fachzeichnen“ und „Kunstverglasung“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die angeführten Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

Die Bewertung des Teils B hat unter Berücksichtigung der in den §§ 7 bis 10 angeführten Kriterien zu erfolgen.

Handwerkzeuge (zB Akkuschauber, Heißluftföhn, digitale Messgeräte, Bleimesser, Bleinägel) sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Die Prüfungsdauer hat für Modul 1 Teil A längstens 5 Stunden bzw. für Teil B längstens 29 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im

Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zu §§ 11 bis 13 - Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“. Das Prüfungsgespräch hat längstens 30 Minuten zu dauern.

Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

Das Prüfungsgespräch hat längstens 60 Minuten zu dauern.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Für die Beurteilung des Modul 2 sind die Kriterien „fachliche Richtigkeit“, „Praxistauglichkeit“ und „professionelle Gesprächsführung“ maßgebend.

Zu §§ 14 bis 18 - Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Das Modul 3 ist eine fachtheoretische schriftliche Prüfung und umfasst die Gegenstände „Kalkulation“, „Statik“, „Technologie“ und „Bauphysik“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

Für die Bewertung sind die Kriterien „fachliche Richtigkeit“ und „Praxistauglichkeit“ heranzuziehen.

Die Prüfungsdauer hat längstens 6 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Abschnitt 2: Handwerk Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger

Zu §§ 23 bis 25 - Modul 1: Fachlich praktische Prüfung:

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Die Bewertung des Teils A hat unter Berücksichtigung der „fachgerechte Ausführung“, „Maßgenauigkeit“, „sichere und saubere Arbeitsdurchführung“ und „Zeitmanagement“ zu erfolgen.

Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf meisterlichem Niveau“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eine künstlerische oder technische Arbeit im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags zu erstellen, die in Heimarbeit auszuarbeiten und zur Prüfung mitzubringen ist. Im Rahmen der Prüfung für Teil B ist das Meisterstück herzustellen.

Die Bewertung des Teils B hat unter Berücksichtigung der Kriterien „fachgerechte Ausführung“, „ästhetische Umsetzung“, „Maßgenauigkeit“, „sichere und saubere Arbeitsdurchführung“ und „Zeitmanagement“ zu erfolgen.

Das Glasrohrmaterial sowie Werkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst mitzubringen.

Ist er/sie das Arbeiten auf einem Arnold Zenit mit 40 mm Brennerkopf nicht gewohnt, kann vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der eigene Brenner mitgenommen und verwendet werden.

Die Prüfungsdauer hat für Modul 1 Teil A längstens 3 Stunden bzw. für Teil B längstens 5 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zu §§ 26 bis 28 - Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“. Das Prüfungsgespräch hat längstens 20 Minuten zu dauern.

Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

Das Prüfungsgespräch hat längstens 40 Minuten zu dauern.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Für die Beurteilung des Modul 2 ist das Kriterium „fachliche Richtigkeit“ maßgebend.

Zu § 29 - Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Das Modul 3 ist eine fachtheoretische schriftliche Prüfung und umfasst den Gegenstand „Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

Für die Bewertung sind die Kriterien „fachgerechte Ausführung und ästhetische Umsetzung“ und „fachliche Richtigkeit“ heranzuziehen.

Die Prüfungsdauer hat längstens 6 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Abschnitt 3: Handwerk Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler

Zu §§ 34 bis 36 - Modul 1: Fachlich praktische Prüfung:

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung und umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Im Teil A wählt die Prüfungskommission aus den angegebenen Techniken (Gravurtechnik, Kuglereitechnik oder Glasmalerei) die zu prüfende aus. Im Zuge der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis der ausgewählten Technik nachzuweisen.

Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die angeführten Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

Der Entwurf, der in der praktischen Arbeit umgesetzt wird, wird nach Entscheidung der Prüfungskommission entweder durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin selbst ausgearbeitet oder durch die Prüfungskommission vorgegeben. Die Prüfungskommission wählt aus den angegebenen Techniken (Gravurtechnik, Kuglereitechnik oder Glasmalerei) die zu prüfende aus. Im Zuge der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis der ausgewählten Technik nachzuweisen.

Die Bewertungen der Teile A und B haben unter Berücksichtigung der Kriterien „fachgerechte Ausführung“, „ästhetische Umsetzung“, „sichere und saubere Arbeitsdurchführung“ und „Zeitmanagement“ zu erfolgen.

Materialien (wie zB Rohglas), Werkzeuge (wie zB Gravurräder, Pinsel) und persönliche Schutzausrüstung können vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beigestellt werden.

Die Prüfungsdauer hat für Modul 1 Teil A längstens 3 Stunden bzw. für Teil B längstens 7 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zu §§ 37 bis 39 - Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“. Das Prüfungsgespräch hat längstens 20 Minuten zu dauern.

Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

Das Prüfungsgespräch hat längstens 40 Minuten zu dauern.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Für die Beurteilung des Modul 2 ist das Kriterium „fachliche Richtigkeit“ maßgebend.

Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Zu § 40 - Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Das Modul 3 ist eine fachtheoretische schriftliche Prüfung und umfasst den Gegenstand „Grafische und schriftliche Arbeit auf meisterlichem Niveau“.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

Für die Bewertung sind die Kriterien „fachgerechte Ausführung und ästhetische Umsetzung“ und „fachliche Richtigkeit“ heranzuziehen.

Die Prüfungsdauer hat längstens 6 Stunden zu betragen.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidaten/viele Kandidatinnen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine längere Lesezeit zum Erfassen der Angaben entsteht.

Zeichenwerkzeuge sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen.

Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Modul 4 Ausbilderprüfung und Modul 5 Unternehmerprüfung:

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und beim Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Bewertung:

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit „Auszeichnung“ oder mit „gutem Erfolg“ absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung „die exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten“ gefordert wird.

Zu § 44 Wiederholung:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu §§ 45 bis 50 Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

Personen, die in einem der gemäß § 94 Z. 28 GewO 1994 verbundenen Handwerke Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger oder Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler bereits eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der Meisterprüfung in einem der jeweils anderen verbundenen Handwerke eine Zusatzprüfung ablegen. Der Umfang der Zusatzprüfung umfasst Modul 1 - Teil B und Modul 2 - Teil B dieser Meisterprüfung.

Zu § 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Die neue Meisterprüfungsordnung wird ab 1. Jänner 2024 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von den bestehenden Prüfungsordnungen zu gewährleisten.

Personen können ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu 24 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu den Anlagen 1 bis 6:

Die Qualifikationsstandards beschreiben die Handwerke in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Die Anlagen 1 bis 3 bilden die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 7 bis 10, 13, 15 bis 18, 24, 28, 29, 36, 39 und 40 enthaltenen Lernergebnisse.

Die Anlagen 4 bis 6 stellen die Grundlage für die in den §§ 5, 12, 20, 23, 31, und 34 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.